

2. Kühe, die an einer unheilbaren Erkrankung des Euters leiden;
3. weibliche Rinder, bei denen eine Ausscheidungstuberkulose durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes nachgewiesen ist bzw. durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird;
4. weibliche Rinder einschließlich Jungrinder und Kälber, bei denen durch tierärztliche Behandlung nicht zu beeinflussende krankhafte Veränderungen vorliegen;
5. Kühe oder Färsen, bei denen Veränderungen vorliegen, die einen normalen Verlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsaktes verhindern;
6. Kühe, deren Milchleistung infolge Alters oder einer chronischen Erkrankung so gemindert ist, daß ihre weitere Haltung unwirtschaftlich wird;
7. Mutterschafe aller Rassen (mit Ausnahme von Milchschaften), die über fünf Jahre alt sind;
8. Muttertiere der Milchschaften, die über drei Jahre alt sind.

## § 3

Gekörte Vätertiere dürfen geschlachtet werden, wenn die jeweils zuständige Tierzuchtinspektion die Zuchtuntauglichkeit der Tiere durch Abkörbescheinigung bestätigt hat.

## § 4

Hammel aller Rassen dürfen geschlachtet werden, wenn sie älter als drei Jahre sind und ein Tierarzt ein solches Alter der Tiere bescheinigt hat.

## § 5

Die Beauftragten der VEAB haben bei den Schlachtviehauftrieben vor der Abnahme von Schlachtvieh die Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit (§§ 2 und 3) oder die Schlachterlaubnis bei Hammeln (§ 4) auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bescheinigungen sind den Auftriebslisten beizufügen und von den VEAB aufzubewahren.

## § 6

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. März 1957 über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

Reichell

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze,  
 Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse  
 und Rückstände.**

**Vom 28. Februar 1958**

Zur Änderung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (ZB1. S. 378) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt nicht für Lieferungen aus DDR-Aufkommen und ab Handelslager der Deutschen Handelszentrale Metallurgie. Es gelten die Vertragsstrafensätze des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627).

(2) Für Importlieferungen gelten die Vertragsstrafenbestimmungen des § 9 weiter. Die Verzugsvertragsstrafe ist auf 6 %<sup>></sup> begrenzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft,

Berlin, den 28. Februar 1958

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen**

I. V.: Friedemann  
 Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 1 (Bekanntmachung) (ZB1. 1954 S. 378)

**Anordnung Nr. 6\***  
**zur Vorbereitung und Durchführung  
 des Investitionsplanes und des Generalreparatur-  
 planes sowie der Lizenzen.**

**— Durchführung des Investitionsplanes 1958 —**

**Vom 24. Februar 1958**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. I 1956 S. 83) wird zur Durchführung des Investitionsplanes 1958 folgendes angeordnet:

## Planumfang

## § 1

(1) Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

1. Bauvorhaben;
2. Ausrüstungen (einschließlich Reservegrundmittel im Sinne des § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre [GBI. II S. 37])
  - a) Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
  - b) Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,

\* Anordnung Nr. 5 (GBI. II 1957 S. 91)